

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 11. —

---

(No. 1357.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 14ten April 1832., wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. lit. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten v. M. will Ich, nach dessen Anträgen, die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. §. 5. lit. a. und b. dahin abändern:

- a) Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.
- b) Bei Verkäufen von Grundstücken an Deszendenten kommt derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, nicht in Anrechnung. Auch wird der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgabe nicht unterworfen, wenn der Verkauf des Grundstücks an Deszendenten geschieht.

Nach diesen Bestimmungen, die das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen hat, ist fernerhin in allen, auch bisher noch unentschiedenen, Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14ten April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---